

Erklärung zum Sperrvermerk



Seit dem 01.01.2015 sind wir bei Dividendenzahlungen gesetzlich verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragssteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden uns vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder beim BZSt. abzurufen.

- **Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt. widersprechen.** Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt. einen sog. **Sperrvermerk** erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann.
- Wollen Sie einen Sperrvermerk erteilen, muss dieser **bis zum 30.06. eines Jahres beim BZSt. eingehen!**
- Für die Erteilung des Sperrvermerks ist ein vorgegebenes Formular zu verwenden. Sie finden das **Formular unter: www.formulare-bfinv.de → Formularcenter → Suchbegriff „Sperrvermerk“**. Das Formular muss an das BZSt gesandt werden, keinesfalls an uns!

- Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen.
- Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt zu werden. Das BZSt. wird Ihr Finanzamt darüber informieren, dass Sie einen Sperrvermerk erteilt haben, sodass Ihr zuständiges Finanzamt Sie ggf. gezielt auf nicht gemachte Angaben zu den bezogenen Kapitaleinkünften ansprechen wird.
- Die Erteilung eines Sperrvermerks ändert nichts an der ggf. bestehenden Kirchensteuerpflicht Ihrer Kapitaleinkünfte.
- Sollten Sie keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Kirchensteuer erhebt, brauchen Sie keinen Sperrvermerk zu erteilen.